

Satzung der Gemeinde Waldbronn über die Erhebung einer Kurtaxe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn am 30.01.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

1. Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.
2. Die Kurverwaltungsgesellschaft mbH Waldbronn – im folgenden Kurverwaltung genannt – wird beauftragt, anhand der erfolgten Meldungen gem. § 7 Abs. 1, die ordnungsgemäße Ablieferung der Kurtaxe, mit Ausnahme der Fälle der §§ 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 3 und 4, zu überwachen, die Kurtaxe entgegen zu nehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

§ 2 Kurtaxepflichtige

1. Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist. Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
2. Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
3. Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.
4. Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern oder Kliniken erhoben. Die Bettlägerigkeit ist jeweils durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde vorzulegen. Auf Antrag von Einrichtungsträgern von Akutkrankenhäusern oder Kliniken kann für die darin untergebrachten Personen anstelle des Einzelnachweises nach Satz 2 ein abweichendes Verfahren für die Ermittlung der nicht kurtaxepflichtigen Übernachtungen in ihren Einrichtungen vereinbart werden. Der Einrichtungsträger soll mit seinem Antrag eine Beschreibung des Verfahrens verbinden, wie die Anzahl der nicht kurtaxepflichtigen Übernachtungen ermittelt und nachgewiesen werden soll. Die Gemeinde ist an dieses Verfahren nicht gebunden und hat das Recht, sich Prüfrechte vorzubehalten.

§ 3**Maßstab und Satz der Kurtaxe**

1. Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,20 €. Die Umsatzsteuer ist in dem vorgenannten Betrag enthalten.
2. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
3. Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person einschl. Umsatzsteuer 60,00 €.
4. Dauercamper haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe pro Stellplatz zu entrichten. Sie beträgt 72 €.
5. In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4**Befreiung von der Kurtaxe**

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Für den ersten Tag des Aufenthalts:
 - a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten (Passanten)
 - b) Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten
 - c) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Gemeinde
 Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Nr. 2 entsprechend.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
4. Schüler und Studenten ohne deren Ehegatten, welche bei ihren Eltern mit Zweitwohnsitz gemeldet sind. Voraussetzung ist jedoch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schülerschein, Immatrikulationsbescheinigung).

(2) Außerdem werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

1. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i.S. von § 15 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
2. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit) Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

(3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Kurverwaltung einzureichen bzw. im Falle des Abs.1 Nr. 4 bei der Gemeinde.

§ 5 Kurkarte

1. Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 für den gesamten Aufenthalt, nach Nr. 3 und 4 sowie nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
2. Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
3. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

1. Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
2. Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Nr. 3 – 4 entsteht am 01. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern (§ 3 Nr. 3) oder Dauercampnern (§ 3 Nr. 4) entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern oder bei Aufgabe eines Dauercampingplatzes endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
3. Die pauschale Jahreskurtaxe wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.

§ 7 Meldepflicht

1. Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
2. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
3. Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
4. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
5. Für die Meldung sind die von der Kurverwaltung ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

1. Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften der Kurverwaltung gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
2. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Kurverwaltung unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
3. Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats an die Kurverwaltung abzuführen. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, die einbehaltenen Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Kurverwaltung zur Verfügung stellt. Die Formblätter sind am Ende eines jeden Kalendermonats, spätestens bis zum 10. des folgenden Monats der Kurverwaltung vorzulegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Kurverwaltung abführt.
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht der Kurverwaltung meldet.
- d) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 die abgeführten Beträge nicht nach einem Formblatt aufschlüsselt und das Formblatt der Kurverwaltung nicht fristgerecht vorlegt.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 05.11.1987 außer Kraft.